

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1850**

63 (7.8.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 63.

Mittwoch den 7. August

1850.

Bekanntmachungen.

N^o. 20658. Sämmtliche katholische Pfarrämter werden unter Bezug auf den ihnen zukommenden Aufruf der Direction des Alterthumsvereins für das Großherzogthum Baden — die Auf-
findung von Alterthümern betreffend — veranlaßt, die darin ausgesprochene Absicht möglichst zu
unterstützen.

Karlsruhe, den 30. Juli 1850.

Großherzoglich Katholischer Oberkirchenrath.
Brunner.

N^o. 14195. Actuar Franz Schönwald von Freiburg ist aus der Liste der Actuariats-Escribenten
gestrichen worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 30. Juli 1850.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. Marschall.

vd. Muser.

N^o. 13076. III. Senat. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Santmasse des Michael
Müller von Seelbach, Forderung und Vorzugsrecht betreffend, wird die gegen das diesseitige Ur-
theil vom 15. März d. J. N^o. 4627 angezeigte Oberberufung wegen Versäumung der Aufstellung
und Einführung der Beschwerden für verfallen erklärt.

Dieses wird dem stüchtigen Michael Müller von Seelbach auf diesem Wege eröffnet.

Bruchsal, den 19. Juli 1850.

Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheinkreises.
Camerer.

vd. Springer.

Die Geometerprüfungen betreffend.

N^o. 4326. Nachdem das Großherzogliche Ministerium des Innern in Abänderung der Ver-
ordnung vom 31. August 1824 (Regierungsblatt N^o. 22) verfügt hat, daß der Beginn der Geometer-
prüfungen jeweils am 15. Juli jeden Jahres stattfinden soll, so wird dieses mit dem Anfügen be-
kannt gemacht, daß bei Vermeidung der Zurückweisung auf das kommende Jahr die Anmeldungen
zur gedachten Prüfung wenigstens vier Wochen vor jenem Termin geschehen müssen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1850.

Großherzogliche Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. E. e. D.:

Scheffel.

vd. Fecht.

Schuldiensta Nachrichten.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Bernh. Hertweck ist der kathol. Schul- und Mesnerdienst zu Weisweil, Amts Zettingen, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 38 Kindern auf 48 fr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Mathias Kramer ist der katholische Schul- und Organistendienst zu Friesen, Amts Bonndorf, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 120 Kindern auf 1 fl. jährlich für das Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Vincens Bach ist der katholische Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Ortenberg, Oberamts Offenburg, mit dem gesetzlich regulirten Einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 220 Kindern auf 48 fr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Der evangelische Schuldienst zu Neuenheim, Bezirkschulvisitation Heidelberg, zweiter Klasse, mit dem Normalgelde und 1 fl. Schulgeld von jedem von circa 140 Schülkindern ist in Erledigung gekommen.

Die Competenten um obige Schuldienste haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. No. 38) durch ihre Bezirks-Schulvisitationen bei den einschlägigen Bezirks-Schulvisitationen innerhalb 6 Wochen zu melden.

Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

[1] Karlsruhe. (Urtheilsöffnung.) Der Soldat vom ehemal. 1. Infanterie-Regiment, Wilhelm Günther von Mannheim, wurde durch bestätigtes standgerichtliches Urtheil v. 25 v. M. wegen Majestätsbeleidigung in eine Militärarbeitsstrafe von 2 Jahren, sowie in die Kosten verurtheilt, was dem flüchtigen Soldaten Günther auf diesem Wege eröffnet wird.

Karlsruhe, den 1. August 1850.
Großherzogl. Garnisons-Auditorat
Rüttinger.

Neustadt. (Aufforderung und Fahndung.) No. 15249. Viehhändler Joseph Mäder von Neustadt hat sich durch Flucht der Erhebung einer Arbeitsstrafe entzogen. Derselbe wird aufgefordert, binnen 14 Tagen sich dahier zu

stellen und über seine Entweichung zu verantworten. Zugleich ersuchen wir sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden, auf den Joseph Mäder in ihrem Bezirke fahnden zu lassen und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern.

Personalbeschreibung desselben. Alter: 42 Jahre; Größe: 5' 5 1/2"; Haare: braun; Statur: besetzt; Augenbrauen: braun; Stirne: nieder; Augen: braun; Nase: groß; Mund: mittel; Kinn: rund; Zähne: mangelhaft; Bart: schwarz; Gesichtsfarbe: gesund.

Neustadt, den 26 Juli 1850.
Großherzogliches Bezirksamt.

Otto

[1] Karlsruhe. (Urtheils-Verfündung.) Der Soldat Gottlieb Weith von Ruppenau, vom 5. Infanterie-Bataillon, wurde durch bestätigtes standgerichtliches Urtheil vom 8 v. M. wegen Insubordination zu einer Militärarbeitsstrafe von einem halben Jahr, sowie in die Hälfte der Kosten verurtheilt.

Dies wird dem flüchtigen Soldaten Weith hiemit bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 2. August 1850.
Großherzogl. Garnisons-Auditorat.
Rüttinger.

Neustadt. (Aufforderung.) No. 15291. Der Schmiedegesse Joseph Müller von Göschweiler, 50 Jahre alt, hat sich heimlich von seinem bisherigen Aufenthalt entfernt und ist muthmaßlich nach Amerika ausgewandert.

Derselbe wird aufgefordert, binnen drei Monaten sich dahier zu stellen und über sein böswilliges Austreten zu verantworten, widrigenfalls er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Neustadt, den 27. Juli 1850.
Großherzogliches Bezirksamt.

Otto

[1] Oberkirch. (Fahndung.) No. 17995. Andreas Schäl und Nikolaus Feger von Ottenhöfen sind bei uns wegen Diebstahls in Untersuchung.

Dieselben haben sich von Hause entfernt, und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort uns nicht bekannt.

Wir ersuchen deshalb die Polizeibehörden, auf die genannten Personen zu fahnden und solche mit Lauspaß hierher zu weisen, und uns davon zu benachrichtigen.

Oberkirch, den 19. Juli 1850.
Großherzogliches Bezirksamt.
Pflister.

Haslach. (Aufforderung.) Nro. 7490. Wendelin Kraier von Bollenbach, welcher im Jahre 1841 ohne Staatsurlaub nach Amerika ausgewandert ist und dort sich niedergelassen hat, wird aufgefordert, binnen 6 Wochen zurückzukehren und sich zu verantworten; widrigens gegen ihn nach der Landesconstitution gegen ausgetretene Unterthanen, resp. nach dem Gesetze vom 5. Oct. 1820, verfahren werden wird.

Haslach, den 27 Juli 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Hirsch.

[2] Karlsruhe. (Urtheilsverkündung.) Der Soldat des ehemaligen 2. Infanterie-Regiments, Wilhelm Daniel Flohr von Durlach, wurde durch bestätigtes standgerichtliches Urtheil vom 13. d. M. wegen Unterschlagung von 271 fl. 48 kr. Einstandsgelder in eine Militärarbeitsstrafe von einem Jahr und 6 Monaten, zu dem Ersatze und in die Kosten verurtheilt, welches Erkenntniß dem flüchtigen Soldaten Flohr auf diesem Wege bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 31. Juli 1850.

Großherzogl. Garnisons-Auditorat.

Rüttlinger.

Urtheil. Nro. 4902—3. II. Sen. J. U. S. gegen Marr Ruf von Sasbachwalden, wegen dritten Diebstahls, wird auf den von dem Angeeschuldigten gegen das Strafurtheil des Großh. Hofgerichts des Mittelrheinkreises vom 7. Febr. Nro. 2248 III Senat ergriffenen Recurs zu Recht erkannt:

daß das gedachte hofgerichtliche Urtheil, des Inhalts:

Marr Ruf von Sasbachwalden sei der Entwendung von 7 Stück Tannenholz im Werthe von 30 fr. zum Nachtheile des Andreas Fischer von Sasbachwalden, und eines halben Viertel-Klasters Buchenholz im Werthe von 1 fl. 30 fr. zum Nachtheile des Anton Berger von Sasbachwalden, unter Verschonung mit $\frac{1}{2}$ der Kosten für klagfrei; dagegen der Entwendung eines halben Viertel-Klasters Buchenscheitholz im Werthe von 1 fl. 30 fr. zum Nachtheile des gedachten Anton Berger, und damit des dritten Diebstahls für schuldig zu erklären und deshalb zur Erstehung einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren, zum Ersatze des Schadens, soweit dieser noch nicht geleistet ist, und zur Tragung von $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs- und der Straferhebungs-kosten zu verurtheilen, —

soweit dagegen recurrirt wurde, unter Verfallung des Recurrenten in die Kosten, dieses Rechtszugs zu bestätigen sei.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung Großh. Bad. Oberhofgerichts ausgefertigt und mit dem größern Gerichtsinstegele versehen worden.

So geschehen, Mannheim den 4. Juli 1850.

Großh. Badisches Oberhofgericht.

Kirn.

Nachricht hievon dem flüchtigen Angeeschuldigten.

Achern, den 31. Juli 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

L. Sachs.

Aufforderungen und Fahndungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigensfalls sie nach § 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 lit. d des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfall an ihr vorgesehtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Rastatt.

Feldwebel Alois Schmitt von Rastatt.

Signalement. Alter: 28 Jahre; Größe: 5' 4" 1"; Körperbau: stark; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: blau; Haare: schwarz; Nase: klein.

Aus dem Bezirksamt Säckingen.

Fridolin Sutter von Rickenbach, Soldat beim früheren 1. Infanterie-Regiment.

Straferkenntnisse.

Da die nachstehenden flüchtigen Unterofficiere und Soldaten den ergangenen öffentlichen Aufforderungen zur Heimkehr in der bestimmten Frist keine Folge geleistet haben, so wird Jeder derselben in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach § 9 b d des VI. Constitutions-Edicts von 1808 des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Aus dem Bezirksamt Stausen.

Canonier Zacharias Gangwisch von Kirchhofen.

Sebastian Gastiger von Dottingen, Soldat beim 8. Infanterie-Bataillon.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Pfullendorf:

[1] zwischen der Pfarrei Burgweiler und ihren Zehntpflichtigen zu Uhlhausen;

[1] zwischen der Pfarrei Burgweiler und ihren Zehntpflichtigen zu Döfenbach;

im Bezirksamt Salem:

[1] des großen Zehntens der Pfarrei Leutkirch in der Gemarkung Birkenweiler;

im Bezirksamt Konstanz:

[1] des der Kirchenfabrik Allensbach auf dortiger Markung zustehenden Zehntens;

[3] des der Kaplanei Allensbach auf dortiger Markung zustehenden Zehntens.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfundrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachschußvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Lahr:

[1] von Seelbach, an die in Gant erkannten Lucas Bohnert's Eheleute, auf Freitag den 30. August 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

von Steinbach, an den in Gant erkannten Bürger und Rebmann Benedikt Bilger, auf Mittwoch den 4. September 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Stadttamt Karlsruhe:

[1] von Karlsruhe, an den in Gant erkannten Schmiedmeister Karl Kiesele, auf Montag den 2. September 1850, Nachmittags 3 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Gernsbach:

von Au, an das in Gant erkannte Vermögen des Alois Krieg, auf Dienstag den 3. September d. J., Vormittags, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[3] von Malsch, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Altgemeindecrechners Joseph Kastner, auf Dienstag den 27. August 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Präclusiv-Erkenntnisse.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Pforzheim.

In der Gantsache des verstorbenen Christian Kreutel von Brözingen — unterm 9. Juli 1850 Nr. 23092.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch.

In der Gantsache des Faver Weber von Oberkirch — unterm 27. Juli 1850 Nr. 18436.

Baden. (Die Gant des Schiffwirths Jos. Göhringer von Badenscheuern betr.) No. 18178. Nachdem gegen das Ganterkennniß v. 11. Juli d. J. seitens des Joseph Göhringer die Appellation angezeigt worden ist, wird die auf Montag den 20. August, Vormittags 8 Uhr, anberaumte Liquidationstagfahrt bis auf Weiteres wieder abgestellt.

Baden, den 30. Juli 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Vincenti. vdt. Hübner.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Oberamt Raßstatt.

[1] Die ledige Karolina Melcher von Oberweier, auf Samstag den 17. d. M., Morgens 9 Uhr.

Aus dem Oberamt La hr.

Die Bernhard Himmelsbach's Eheleute von Schutterthal, auf Freitag den 16. August d. J., Morgens 8 Uhr.

Die Schuster Joseph Matt's Eheleute von Schutterthal, auf Freitag den 16. August, Vormittags 8 Uhr.

Aus dem Oberamt Pforzheim.

Die Wittve des Philipp Wüst, Margaretha geb. Wahl, von Ispringen, mit ihren vier minderjährigen Kindern, auf Samstag den 10. d. M., Vormittags 11 Uhr.

[1] Kork. (Etictal-Ladung.) Nro. 9965. Grenzaufseher Philipp Benz von Rehl, z. J. in Marlen, hat gegen seine entwichene Ehefrau, Karoline geborne Werner, von Graben, eine Ehescheidungsklage erhoben, welche sich auf das von der Letztern geführte ehebrecherische Leben und auf bössliche Verlassung stützt.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Ehefrau unbekannt ist, so wird dieselbe hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen 4 Wochen persönlich oder durch einen Rechtsbeistand mündlich dahier gegen die erhobenen Beschuldigungen zu verantworten, widrigens die Acten nach gepflogener Untersuchung mit Ausschluß der Vertheidigung dem Obergerichte zur Aburtheilung vorgelegt werden.

Kork, den 19. Juli 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Hunoldstein.

[2] Offenburg. (Richterliches Erkenntniß.) Nro. 26198. In Sachen Gr. Generalstaatskasse gegen den ehemaligen Advocaten Zutt dahier, Arrest betreffend, wird erkannt:

Der zu Gunsten der Ersatzforderung der Klägerin theils für einen von dem Beklagten als Civilcommissär der revolutionären Re-

gierung erhaltenen Vorschuß von 500 fl., theils wegen des durch die Revolution dem Staat im Allgemeinen zugefügten Schadens auf das Vermögen des Beklagten gelegte Beschlagnahme sei unter Verfallung des künftig in der Hauptsache unterliegenden Theiles in die Kosten für statthaft und fortdauernd zu erklären.

B. R. W.

Gründe. Der Empfang obiger 500 fl. durch den Beklagten als Civilcommissär der revolutionären Regierung ist zugestanden, notorisch, daß durch die Revolution dem Staat ein ungeheurer, das Vermögen des Beklagten weit übersteigender Schaden zugefügt.

Der Angeeschuldigte wurde durch rechtskräftiges Straferekenntniß unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern zum Ersatz obigen Schadens verurtheilt und ist flüchtig. Die Forderung der Klägerin und die Gefahr des Verlustes sind somit bescheinigt. (Vergl. L. R. S. 1302, § 575, 676, 686, 693, 694, 698 d. P. D.)

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Offenburg, den 18. Juli 1850.

Großherzogl. Oberamt.

R. Wielandt.

[1] Oberkirch. (Gerichtliche Eröffnung.) Nro. 16796.

In Sachen
der Großh. Generalstaatskasse, als
Vertreterin des Großh. Fiskus,
gegen
den vormaligen Rechtsanwalt Max
Werner von Oberkirch und den Adler-
wirth Joseph Schrempp in Gaisbach,
d. J. in Oberkirch,
Richtigkeit zweier Kaufverträge
betreffend,

hat die Klägerin mit Vollmacht Großherzogl. Finanzministeriums am 4 d. M. dahier vorgetragen:

Max Werner, seit lange der Partei, welche die gegen das Bestehen des Staates gerichteten Bewegungen seit 1848 ausführte, angehörig, am Aufstande im Frühjahr 1848 theilhaftig, in der Meirevolution 1849 zurückgekehrt, und bei der Letztern die Rolle eines Hauptes der Aufwühlerei spielend, hierwegen jetzt auch zur gesetzlichen Strafe und zum Ersatz des durch die hochverrätherischen Unternehmungen des vorigen Frühjahrs dem Staate zugefügten Schadens sammtverbindlich mit allen übrigen Theilneh-

mern hieran verurtheilt — habe angeblich am 7. Mai 1848 dem mitbeklagten Jos. Schrempp seine sämmtlichen Fahrnisse um den Preis von 800 fl. verkauft, worüber eine Privaturkunde d. d. Strassburg den 7. Mai 1848 errichtet worden; ferner habe er unter demselben Datum demselben Käufer verschiedene dem Erstern gehörige, in der Gemeinde Durbach gelegene Liegenschaften um den bedungenen Kaufpreis von 2500 fl. verkauft, welcher Kauf unterm 8. Mai 1848 in das Grundbuch dieser Gemeinde eingetragen und unterm 21. Juni 1849 vom Ortsgerichte gewährt worden sei. Der durch die letzte Revolution dem Staate zugefügte Schaden sei ungeheuer; der Großh. Fiskus habe daher das wesentlichste Interesse, Handlungen, wodurch Schuldner ihr Vermögen seinem Zugriffe zu entziehen suchten, anzusechten. Mar Werner habe theils wegen der schon im Jahr 1848 gegen ihn erwachsenen, theils wegen künftiger Forderungen, nach seiner Stellung als Jurist mit der Art, dies zu vollbringen, wohl bekannt, obige Verträge nur zum Abbruch der Rechte des Großh. Fiskus abgeschlossen. Dieses gehe 1) aus dem in der Person des Schwiegervaters gewählten Käufer, der dasselbe Interesse der Erhaltung des Vermögens habe, hervor; 2) aus der Zeit des Abschlusses jener Geschäfte (als Werner schon sein Vaterland verlassen und sich der eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hatte); 3) aus dem Inhalt der Verträge, und zwar a) des Fahrnißkaufvertrages, wornach Werner seiner zurückgelassenen Frau auch nicht ein Fahrnißstück belieh, und an seinen Schwiegervater solche Stücke verkaufte, die dieser an und für sich gar nicht brauchen konnte; b) des Liegenschaftsverkaufs, wornach der Verkäufer seinen Antheil an dem seiner Familie gehörigen Wohnhause abtritt, und seine Ehefrau, für die er vor allem Andern zu sorgen hat, der Obhut ihrer eigenen Eltern wieder anheim gibt. Dieser Liegenschaftsverkauf sei aus dem weitern Grunde nichtig, weil das Vermögen des Werner durch Beschluß des Großh. Oberamts Offenburg vom 16. Mai 1848 mit Beschlag belegt war, und in Folge dessen das Ortsgericht Durbach die am 21. Juni 1849 ertheilte Gewährung dieses Kaufes den Tag darauf wieder zurück nahm. Die dolose Absicht wird ferner daraus abgeleitet, daß Werner am 6. Mai 1848, also am Tage vor Abschluß der beiden Verträge, auch an Kronenwirth August Werner in Appenweiler für 1500 fl. in der Gemeinde Rusbach gelegene

Liegenschaften verkaufte, den Gläubigern somit Alles entziehen wollte, und endlich aus dem Umstande, daß der mitbeklagte Joseph Schrempp sich zuerst dafür verbürgte, daß die Fahrnisse, deren Eigenthum er auf den Grund des Vertrages vom 7. Mai 1848 beansprucht, nicht aus seinen Händen kommen sollen, und dann als der Vollzug der Beschlagsverfügung bewerkstelligt werden sollte, erklärte, von jenen Fahrnissen nichts mehr in Händen zu haben. Die beiden Verträge seien daher bloße Scheinverträge oder nur zum Abbruche der Rechte des Großh. Fiskus errichtet, und werde um Nichtigkeits-Erklärung unter Gestattung schriftlichen Verfahrens für die Klägerin gebeten.

Unter Gestattung schriftlichen Verfahrens für die Klägerin wird den Beklagten aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen und dem Gerichte namhaft zu machen, sofort in der auf

Montag den 16. September d. J., Vormittags 8 Uhr, festgesetzten Tagfahrt sich auf die Klage bei Vermeidung des Rechtsnachteils vernehmen zu lassen, daß sonst der tatsächliche Klagevortrag für zugestanden angenommen und jede Schutzrede für versäumt erklärt würde.

Dem flüchtigen Mar Werner wird dieses auf diesem Wege eröffnet.

Oberkirch, den 24. Juli 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Pittschgi.

[1] Pforzheim. (Aufgehobene Entmündigung.) No. 23590. Die unterm 6. März 1848 No. 3903 gegen die Wittve des verstorbenen Bäckers Christ. Scherle von hier ausgesprochene Entmündigung wurde, nachdem diese Frau vollkommen hergestellt ist, wieder aufgehoben.

Pforzheim, den 31. Juli 1850.

Großherzogliches Oberamt.
F e d t.

[3] Acher n. (Aufforderung.) No. 20277. Die Wittve des Glasermeyers Johann Hofer, Maria Anna geborne Ernst, von Densbach, hat um gerichtliche Einsetzung in die Gewähr der von den bekannten Verwandten ihres Ehemannes ausgeschlagenen Erbschaft desselben gebeten. Wird hiergegen binnen 4 Wochen keine Einsprache dahier erhoben werden, so soll diesem Gesuche entsprochen werden.

Achern, den 25. Juli 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.
H i p p m a n n.

[3] Karlsruhe. (Aufforderung.) Nr. 12262. Die hiesige Handlungsfirma Stempf und Widmann, über welche im vorigen Jahre Saut erkannt, und deren Gläubiger durch Verfügung vom 2. Juli 1849 zur Liquidation öffentlich aufgerufen worden sind, bittet um Wiederbefähigung, nachdem sie ihre Gläubiger nach Maßgabe des am 16. October 1849 richterlich bestätigten Vergleichs befriedigt hat.

Zur etwaigen Einsprache gegen dieses Gesuch wird hiermit ein für allemal eine Frist von 6 Wochen festgesetzt, binnen welcher diese Einsprache bei Ausschlußvermeidung hier muß vorgetragen werden.

Karlsruhe, den 20. Juli 1850.

Großherzogl. Stadtm.
Stößer.

[3] Pforzheim. (Mundtobd = Erklärung.) No. 22432. Hirschwirth Jakob Morlok von Ispringen wurde durch nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß vom 29. Mai No. 16718 wegen liederlichen Lebenswandels im ersten Grade mundtobd erklärt. Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe ohne Mitwirkung des aufgestellten Beistandes Friedrich Grau von Ispringen die im Land-Rechtsaz 513 benannten Rechtsgeschäfte gültig nicht vornehmen kann.

Pforzheim, den 20. Juli 1850.

Großherzogliches Oberamt.
Fecht.

[1] Bonndorf. (Ersvorladung.) No. 14162. Der ledige Sattlergeselle Augustin Büche von Bonndorf hat sich im Jahre 1831 auf die Wanderschaft begeben, und es ist seit dem Jahre 1834 über seinen Aufenthalt, Leben oder Tod nichts mehr bekannt geworden.

Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten wird er nunmehr aufgefordert, sich binnen Jahresfrist um sein in 3000 fl. bestehendes Vermögen zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und das Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Bonndorf, den 27. Juli 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
Ganter.

[1] Rastatt. (Ersvorladung.) No. 33799. Die seit dem Jahre 1835 abwesenden Karl und Stanislaus Rambach von Söllingen werden aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zu melden, um das für Jeden in 75 fl. 20 kr. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigen-

falls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden würde.

Rastatt, den 2. August 1850.

Großherzogliches Oberamt.
Lang.

[3] Wolfach. (Ersvorladung.) No. 1099. Valentin Dieterle, Wittmer und Schreiner von Immeneich, Amts St. Blasien, ist zur Erbschaft seiner am 20. Mai d. J. verstorbenen Mutter, Katharina geb. Gebele, Wittve des Mathias Dieterle von Bergzell, berufen. Nachdem dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird derselbe zur Erbtheilung mit Frist von drei Monaten a dato mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Richterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Wolfach, am 26. Juli 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Müller.

[2] Baden. (Ersvorladung.) Die nachbenannten gesetzlichen Erben und testamentarisch eingesetzten Legataires der hier unterm 3. Febr. d. J. verstorbenen Apotheker Joseph Kriester'schen Wittve, Margaretha geb. Menzenberger, als: Peter Heß, Bäcker, und Franz Xaver Schlayer, Schuhmacher, von Bruchsal, deren Aufenthaltsorte nicht ermittelt werden können, werden zu Abgabe ihrer Erklärungen über Erbschafts- und Legat-Annahme mit Frist von 3 Monaten unter dem Bedeuten hieher vorgeladen, daß im Richterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich denen zugetheilt werde, welche sie erhalten würden, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalles gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Baden, den 26. Juli 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Kissel.

Kauf-Anträge.

[1] Karlsruhe. (Haus- und Bierbrauerei-Versteigerung) In Folge richterlicher Verfügung wird das dem Bierbrauer Karl Maier dahier gehörige zweistöckige Haus mit zweistöckigem Seitensflügel, Quer- und Seitenbau, Brauhaus und Garten in der Adlerstraße, neben Major Walz und Schreinermeister Wagner,

Freitags den 16. August d. J.,
Vormittags 11 Uhr, bei diesseitiger Stelle zum letztenmal öffentlich versteigert, wobei der Zu-

schlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 17,000 fl. auch nicht geboten ist.

Karlsruhe, den 30. Juli 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Helmle. vdt. Müller.

[2] Forchheim, Amts Ettlingen. (Liegenschafts-Versteigerung.) Da bei der unterm 27. Juli d. J. abgehaltenen Versteigerung nachbeschriebener, zur Gantmasse des Vital Heil von hier gehöriger Liegenschaften der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so haben wir Tagsahrt zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 24. August d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf das hiesige Rathhaus bestimmt, und zwar mit dem Bemerkten, daß der Zuschlag erfolgt, wenn auch der Schätzungspreis nicht erreicht wird.

Die Liegenschaften sind folgende:

- 1) Eine einstöckige Wohnung mit Scheuer und Stallung sammt dem Plage, neben Gregor Karle.
- 2) 2 Viertel Acker in den Radäckern.
- 3) 2 Viertel Acker in der Allmendheck.
- 4) 1 Viertel Acker in den Weinäckern.

Forchheim, den 27. Juli 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Kistner. vdt. Speck.

Bekanntmachungen.

[1] Bruchsal. (Kostlieferung) Die Lieferung der Kost für die Gefangenen des allgemeinen Arbeits- und Weiberzuchthauses wird für die Zeit vom 1. Januar bis letzten December 1851 an den Wenigstnehmenden im Wege der Soumission vergeben.

Die Kostlieferungsbedingungen können täglich bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden, wobei bemerkt wird, daß die Kostabgabe je nach Umständen entweder an zwei verschiedene oder nur an einen Unternehmer, der jedoch in beiden Anstalten gesonderte Küche zu führen hat, überlassen werde.

Die Angebote sind längstens bis zum 26. d. M. bei unterzeichneter Stelle verschlossen und mit der Aufschrift:

„Kostlieferung für das allgemeine Arbeits- und Weiberzuchthaus in Bruchsal“ portofrei einzureichen, und denselben zugleich beglaubigte Zeugnisse über guten Leumund, gehörige Befähigung zur Kostbereitung und über

den Besitz eines freien liegenschaftlichen Vermögens von 3000 fl. beizuschließen.

Bruchsal, den 1. August 1850.

Großherzogl. Verwaltung

des allgemeinen Arbeits- und Weiberzuchthaus.

Bruchsal.

J. A. d. B.:

Frau.

Bruchsal. (Den Besuch der Sträflinge betr.) Nro. 4755 Man sieht sich veranlaßt, die Bestimmung, wornach die Sträflinge in diesseitigen Strafankalten nur am zweiten Dienstag des Monats von ihren Angehörigen besucht werden dürfen, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Anfügen, daß Besuche an andern Tagen nicht gestattet werden.

Wir ersuchen die Herren Bürgermeister, dieses ihren Gemeindeangehörigen zu eröffnen, um sie vor vergeblichen Reisen zu bewahren.

Bruchsal, den 1. August 1850.

Gr. Zucht- und Correctionshaus-Verwaltung.

Bruchsal.

Bühl. (Zwangsversteigerungszurücknahme.) Die auf den 20. August d. J. bestimmte und in diesen Blättern bekannt gemachte Actienversteigerung der Rath Alsmuth Eheleute zu Baden an der von Knebel'schen Grundherrschaft in Neuweiler wird in Folge richterlicher Verfügung hiermit zurückgenommen.

Bühl, den 30. Juli 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Rheinboldt. vdt. Rößler.

[3] Krautheim. (Erledigte Gehälftenstelle.) Bei unterzeichneter Berrechnung ist eine Gehälftenstelle mit einem Gehalte von 400 fl., nebst circa 40 fl. sonstigem Einkommen jährlich, erledigt. Die Herren, welche im Obereinnemerei- und Amtskassen-Rechnungswesen eingetribt sind und zur Stelle Lust tragen, werden zur Anmeldung mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Eintritt im September oder auch October d. J. erfolgen kann.

Krautheim, den 16. Juli 1850.

Großh. Obereinnemerei, Domainenverwaltung, Forst- und Amtskasse.

Seuffert.

Offenburg. (Anzeige.) In der J. Otten'schen Buchdruckerei sind Impressen zu Pferdestands-Tabellen und Fohlenlisten vorrätzig.